

Artikel 80

- (1) Der Vorsitzende des Ministerrates wird vom Vorsitzenden des Staatsrates der Volkskammer vorgeschlagen und von ihr mit der Bildung des Ministerates beauftragt.
- (2) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ministerrates werden von der Volkskammer auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (3) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ministerrates werden vom Vorsitzenden des Staatsrates auf die Verfassung vereidigt.
- (4) Der Ministerrat besteht aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern des Vorsitzenden und den Ministern. Er wird vom Vorsitzenden des Ministerrates geleitet.
- (5) Der Ministerrat bildet aus seiner Mitte das Präsidium des Ministerrates. Es wird vom Vorsitzenden des Ministerrates geleitet.
- (6) Jeder Minister leitet verantwortlich das ihm übertragene Aufgabengebiet. Für die Tätigkeit des Ministerrates tragen alle seine Mitglieder die Verantwortung.
- (7) Der Ministerrat ist der Volkskammer verantwortlich und rechenschaftspflichtig.
- (8) Nach Ablauf der Wahlperiode setzt der Ministerrat seine Tätigkeit bis zur Wahl des neuen Ministerrates durch die Volkskammer fort.

KAPITEL 4

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe

Artikel 81

- (1) Die örtlichen Volksvertretungen sind die von den wahlberechtigten Bürgern gewählten Organe der Staatsmacht in den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken, Gemeinden und Gemeindeverbänden.
- (2) Die örtlichen Volksvertretungen entscheiden auf der Grundlage der Gesetze in eigener Verantwortung über alle Angelegenheiten, die ihr Gebiet und seine Bürger betreffen. Sie organisieren die Mitwirkung der Bürger an der Gestaltung des politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebens und arbeiten mit den gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen zusammen.
- (3) Die Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen ist darauf gerichtet: das sozialistische Eigentum zu mehrern und zu schützen, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger ständig zu verbessern und das gesellschaftliche und kulturelle Leben der Bürger und ihrer Gemeinschaften zu fördern, das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu heben und die öffentliche Ordnung zu sichern, die sozialistische Gesetzlichkeit zu festigen und die Rechte der Bürger zu wahren.

Artikel 82

- (1) Die örtlichen Volksvertretungen sind für die Ausarbeitung, Organisation und Kontrolle der Durchführung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes ihres Gebietes verantwortlich.
- (2) Die örtlichen Volksvertretungen haben eigene Einnahmen und verfügen über ihre Verwendung.
- (3) Die örtlichen Volksvertretungen fassen Beschlüsse, die für ihre Organe und Einrichtungen sowie für die Volksvertretungen, Gemeinschaften und Bürger ihres Gebietes verbindlich sind. Diese Beschlüsse sind zu veröffentlichen.